**Vorlesung Urheberrecht**

**Sommersemester 2020**

**Arbeitspapier Nr. 4: Inhalt des Urheberrechts – Persönlichkeitsrechte**

1. **Vertiefungshinweise:**

*Hock,* Das Namensnennungsrecht des Urhebers – insbesondere im Arbeitsverhältnis, Baden-Baden 1993; *Rehbinder,* Urheberrecht, 17. Aufl., München 2015, §§ 26 ff.; *Ulmer,* Das Veröffentlichungsrecht des Urhebers, FS Hubmann, 1985, S. 435 ff.; *Poll,* Urheberrechtliche Beurteilung der Lizenzierungspraxis von Klingeltönen, MMR 2004, S. 67 ff.; *Radmann,* Abschied von der Branchenübung: Für ein uneingeschränktes Namensnennungsrecht der Urheber, ZUM 2001, 788; *Schwab,* Das Namensnennungsrecht des angestellten Werkschöpfers, NZA 1999, 1254; [*Spieker*, Die fehlerhafte Urheberbenennung: Falschbenennung des Urhebers als besonders schwerwiegender Fall](http://beck2-gross.digibib.net/bib/default.asp?vpath=%2Fbibdata%2Fzeits%2FGrur%2F2006%2Fcont%2FGRUR%2E2006%2E118%2E1%2Ehtm&catalog=e:/IndexDT/BeckOnlineZEITS1&docid=216130&words=urheberpers%F6nlichkeitsrecht&docURL=%2Fbibdata%2Fzeits%2FGrur%2F2006%2Fcont%2FGRUR%2E2006%2E118%2E1%2Ehtm&CiUserParam3=spezial12.asp&Stemming=), [GRUR 2006, 118](http://beck2-gross.digibib.net/bib/default.asp?vpath=%2Fbibdata%2Fzeits%2FGrur%2F2006%2Fcont%2FGRUR%2E2006%2E118%2E1%2Ehtm&catalog=e:/IndexDT/BeckOnlineZEITS1&docid=216130&words=urheberpers%F6nlichkeitsrecht&docURL=%2Fbibdata%2Fzeits%2FGrur%2F2006%2Fcont%2FGRUR%2E2006%2E118%2E1%2Ehtm&CiUserParam3=spezial12.asp&Stemming=);*.;* *Lehmann,* Persönlichkeitsrecht, Urheberpersönlichkeitsrecht und Neue Medien, in: Ganea u.a. (Hrsg.), Urheberrecht. Gestern – Heute – Morgen. Festschrift für Adolf Dietz zum 65. Geburtstag, München 2001, 117; *Rehbinder*, Multimedia und das Urheberpersönlichkeitsrecht, ZUM 1995, 684*; Reuter,* Digitale Bild- und Filmbearbeitung im Licht des Urheberrechts, GRUR 1997, 23; Groh, „Mit fremden Fehlern“ GRUR 2012, 870; *Meyer,* Miturheberschaft und Aktivlegitimation bei freier Software, CR 2011, 560; *Herring/Hoeren,* Wikileaks und das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers - Informationsfreiheit als externe Schranke des Urheberrechts? MMR 2011, 500; *Alexander,* Urheber- und persönlichkeitsrechtliche Fragen eines Rechts auf Rückzug aus der Öffentlichkeit, ZUM 2011, 382; Häret, Der Einfluss des Urheberrechts auf die Restaurierung von Werken der bildenden Künste, DS 2008, 169; *Ahrens,* Der Ghostwriter - Prüfstein des Urheberpersönlichkeitsrechts, GRUR 2013, 21; *Kochmann,* Schwerpunktbereichsklausur – Urheberrecht: Schmuck aus fremden Federn? JUS 2010, 523*; Loschelder,* Verfälschungen des Persönlichkeitsbildes in der Kunst, GRUR 2013, 14; *Brühl/Elmenhorst,* Wie es euch gefällt? Zum Antagonismus zwischen Urheberrecht und Eigentümerinteressen, GRUR 2012, 126; OLG Köln, Untersagung der Domain „[www.wir-sind-afd.de](http://www.wir-sind-afd.de).“, MMR 2018, 750; *Ubertazzi,* Das EU-Reglement über die Urheberpersönlichkeitsrechte, GRUR Int. 2018, 110; BGH, Urheberpersönlichkeitsrechtsverletzung durch Verwendung von Musik im Wahlkampf- Die Höhner, GRUR-RR 2018, 61; BGH, EuGH-Vorlage zur Abwägung zwischen Urheberrecht und Informations- und Pressefreiheit - Afghanistan Papiere, GRUR 2017, 901.

1. **Hinweise:**
2. Die Urheberpersönlichkeitsrechte schützen die geistigen und persönlichen Beziehungen des Schöpfers zu seinem Werk (§ 11 UrhG). Dazu zählen vor allem das Erstveröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§13 UrhG) und das Recht, Entstellungen und sonstige Beeinträchtigungen zu verbieten (§ 14 UrhG). Weitere Ausprägungen des Urheberpersönlichkeitsrecht finden sich in §§ 25, 29 Abs. 1, 34, 39, 42, 62, 63, 113 ff., 122 ff. UrhG.

Zur Durchsetzung seiner Persönlichkeitsrechte stehen dem Urheber im Verletzungsfall Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz (§ 97 Abs. 1 UrhG), auf billige Entschädigung (§ 97 Abs. 2 UrhG) und auf Vernichtung, Rückruf oder Überlassung (§ 98 UrhG) zu. Das unzulässige Anbringen von Urheberbezeichnungen ist gem. § 107 UrhG strafbar.

1. Aufgrund des höchstpersönlichen Charakters stehen diese Rechte nur natürlichen Personen zu. Sie können weder pauschal vertraglich aufgegeben werden noch übertragen werden. Eine Ausnahme bildet die Erbnachfolge (§§ 28 ff. UrhG). Gem. § 30 UrhG hat der Rechtsnachfolger des Urhebers die dem Urheber zustehenden Rechte, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt bis zum Ablauf der Schutzdauer (70 Jahre post mortem auctoris, § 64 UrhG). Rechtsgeschäfte über diese Rechte sind bei Einzelfallbewilligung möglich. Bei Werken der kleinen Münze und bei angestellten Urhebern treten diese Rechte nicht außer Kraft, jedoch erheblich zurück.
2. Das Veröffentlichungsrecht nach § 12 Abs. 1 UrhG gibt dem Urheber das Recht über Veröffentlichung oder Geheimhaltung, sowie Zeitpunkt und Form der Publikation seines Werkes zu entscheiden. In der Veräußerung des Originals liegt i.d.R. konkludent die Ausübung des Rechts aus § 12 Abs. 1 UrhG. Dieses Recht kommt im Falle der Einräumung von Nutzungsrechten an noch nicht entstandenen Werken zur Geltung. Die Übertragung der Rechte ist hier zwar wirksam, dem Urheber bleibt jedoch das Entscheidungsrecht über die endgültige Veröffentlichung vorbehalten.

§ 12 Abs. 2 UrhG enthält einen Mitteilungsvorbehalt, der den Urheber vor der verfrühten Veröffentlichung seines Werkes durch Mitteilungen oder Beschreibungen schützt.

1. § 13 S. 1 UrhG gibt dem Urheber das Recht, gegen Anmaßung oder Bestreitung seiner Urheberschaft durch Dritte vorzugehen. Anwendbar ist die Regel bei jeder öffentlichen Auseinandersetzung mit dem Werk. Wenn umgekehrt jemand ein eigenes Werk als das eines anderen auszeichnet, ist nicht diese Vorschrift einschlägig, sondern § 12 UrhG oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht.

S. 2 regelt das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft. Nach h.M. gewährt die Vorschrift außerdem ein allgemeines Urhebernennungsrecht bei jeder (d.h. nicht nur bei körperlicher) Nutzung. Dies umfasst das „Ob“ und das „Wie“ der Bezeichnung. Eine vertragliche Ghostwriter-Abrede kann dieses Recht ausschließen, jedoch evtl. gegen § 3 UWG verstoßen und mithin sittenwidrig sein.

1. Gem. § 14 UrhG sind Beeinträchtigungen eines Werkes verboten. Das umfasst die Entstellung, d.h. die Verzerrung oder Verfälschung der Wesenszüge eines Werkes, die Änderung, d.h. das Eingreifen in die Substanz (str., s. auch § 39 UrhG) und sonstige objektiv nachweisbare Beeinträchtigungen, wobei auch die Veränderung des Sachzusammenhangs des Werkes darunter fallen kann.

Es gibt einen dreistufigen Prüfungsaufbau:

* 1. Vorliegen einer Beeinträchtigung
  2. Gefährdung der Interessen des Urhebers
  3. Interessenabwägung (Bestandsinteresse – Interpretationsspielraum).

Zu beachten ist auch die Änderungsregelung des § 39 UrhG. Gemäß Absatz 2 sind Änderungen des Werkes und seines Titels zulässig, wenn der Urheber seine Einwilligung nicht wider Treu und Glauben versagen kann.

Wenn die geänderte Fassung ebenfalls Werkqualität aufweist, handelt es sich um eine Bearbeitung nach § 23 UrhG, die die Zustimmung des Urhebers voraussetzt.

1. Das Zugangsrecht des Urhebers zu seinem Werk gem. § 25 UrhG setzt voraus, dass das Interesse am Zugang sich auf die Herstellung oder Vervielfältigung bezieht, nicht aber aus anderen Gründen erfolgt. Eventuell entgegenstehende Eigentümerinteressen sind abzuwägen. Etwaige Kosten hat der Urheber dem Besitzer zu erstatten.
2. § 34 UrhG gibt dem Urheber eine Mitentscheidungsbefugnis über die Weitergabe des Nutzungsrechts und bildet mithin eine Ausnahme zum Grundsatz des § 137 S. 1 BGB. Die Vorschrift beinhaltet auch verwertungsrechtliche Aspekte. Gem. § 34 Abs. 1 S. 2 UrhG darf der Urheber seine Zustimmung jedoch nicht wider Treu und Glauben verweigern. Abweichende Vereinbarungen dürfen grundsätzlich getroffen werden (§ 34 Abs. 5 S. 2 UrhG).

Bei Weitergabe der Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Urhebers haftet der Erwerber des Nutzungsrechts gesamtschuldnerisch für die Erfüllung des Vertrages, den der Veräußerer mit dem Urheber geschlossen hat (§ 34 Abs. 4 UrhG).

Erfolgt die Übertragung im Rahmen der Gesamtübertragung eines Unternehmens, so ist dies zustimmungsfrei. Der Urheber kann das Nutzungsrecht nur dann zurückrufen, wenn es ihm unzumutbar ist. Entsprechende Anwendung findet der § 34 UrhG auf die Nutzungsrechte des ausübenden Künstlers, § 79 Abs. 2 S. 2 UrhG. Im Filmvertragsrecht gilt die Sonderregelung des § 90 UrhG.

1. Das Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung nach § 42 UrhG gestattet es dem Urheber, eingeräumte Nutzungsrechte zurückzunehmen, wenn ihm eine weitere Verwertung nicht mehr zugemutet werden kann. Dies soll dem Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte dienen. Ein Verzicht auf dieses Recht im Voraus ist nicht möglich. Die Motive der gewandelten Überzeugung können vieler Art sein. Darunter fallen alle persönlichen Wertvorstellungen des Urhebers. Allerdings ist für die Beurteilung der Unzumutbarkeit ein objektiver Maßstab anzulegen, da auch die Rechtsposition des Rechteinhabers berücksichtigt werden muss. Der Nutzungsberechtigte ist für die erlittenen Vermögensverluste angemessen zu entschädigen (§ 42 Abs. 3 S. 1 UrhG). Möchte der Urheber sein Werk nach dem Rückruf erneut verwerten, muss er gem. § 42 Abs. 4 UrhG dem ehemaligen Nutzungsberechtigten das Werk zu angemessenen Bedingungen anbieten. Die Vorschrift gilt auch für den ausübenden Künstler (§ 79 Abs. 2 S. 2 UrhG), aber nicht im Filmvertragsrecht nach Beginn der Dreharbeiten (§ 90 UrhG).
2. Gem. § 63 UrhG hat der Nutzer die Quelle, also den Namen des Urhebers und den Fundort, auch dann anzugeben, wenn die Benutzung des Werkes durch eine urheberrechtliche Schrankenregelung erlaubt ist. Dies gilt nicht, wenn die Quelle unbekannt und nicht zu ermitteln ist (§ 63 Abs. 1 S. 4 UrhG). Die Angaben müssen deutlich sein, d.h. die Richtigkeit der Entnahme muss problemlos überprüft werden können. Die Vorschrift stellt klar, dass das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) ebenfalls vorwiegend innerhalb der gesetzlichen Schranken (§§ 45 - 59 UrhG) gilt. Bei der öffentlichen Wiedergabe ist die Quelle nur anzugeben, soweit die Verkehrssitte dies erfordert (§ 63 Abs. 2 UrhG).
3. Nach §§ 113 ff. UrhG genießt der Urheber und der Inhaber der Rechte aus § 70 und § 72 UrhG eine Privilegierung gegenüber dem normalen Schuldner in der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Nutzungsrechte können demnach nicht ohne Einwilligung gepfändet werden (§ 113 UrhG). Bei der Zwangsvollstreckung in Werkoriginale (§ 114 UrhG) unterscheidet das Gesetz zwischen Originalen der bildenden Kunst, die nur vor Veröffentlichung dem Pfändungshindernis unterliegen und sonstigen Originalen, die auch nach Publikation geschützt werden. Im Falle des Todes des Urhebers gilt dies auch für den Rechtsnachfolger, es sei denn, dass Werk ist veröffentlicht (§§ 115, 116 UrhG). Dies unterstreicht erneut die enge und nur in Ausnahmefällen trennbare Verbindung des Urhebers zu seinem Werk.
4. Weiterhin zu erwähnen sind die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des ausübenden Künstlers nach §§ 74, 75 UrhG (Anerkennungsrecht als ausübender Künstler und Entstellungsschutz).
5. **Fälle:**

**Fall 1:**

Lehrerin L ist ihrer Lehrtätigkeit überdrüssig geworden. Um ihrem Frust Luft zu machen, verfasst sie in ihrer Freizeit über ihr leidgeplagtes Leben als Pädagogin Kurzgeschichten, die sie wegen ihres Realitätsbezugs grundsätzlich nicht weitergibt. Aus Freude über eine besonders gelungene Darstellung einer Situation im Mathematikunterricht und um die Reaktion hierauf zu testen, schickt sie eine der Geschichten per E-Mail ihrem Kollegen K, einem Physiklehrer, mit der ausdrücklichen Bitte, diese an niemanden anderen weiterzugeben. K ist über die Geschichte sehr amüsiert und entschließt sich, diese auf der Homepage der Schule zu veröffentlichen. Zu allem Überfluss ändert er die Geschichte dahingehend, dass sie auf seinen Physikunterricht passt, entfernt den Namen der L und behauptet, die Geschichte sei von ihm selbst. Kann sich L gegen das Vorgehen des K wehren?

**Fall 2:**

K, ein noch junger und sehr unbekannter Maler, beschäftigt sich überwiegend mit Aktmalerei. Durch einen Zufall lernt er den G kennen, der sich ihm als Galerist vorstellt und sich sogleich für eines seiner letzten Werke, eine barbusige Frau auf einem Hocker sitzend, interessiert. Die Parteien werden sich über den Kaufpreis schnell einig. In dem zugrunde liegenden Vertrag überträgt K dem G zudem aufgrund mangelnder Geschäftserfahrung alle Rechte an seinem Bild. Die Freude des K über den Verkauf seines ersten Bildes wird jedoch alsbald getrübt. In einem Katalog zur Erotikmesse in Essen sieht er auf der Titelseite sein Bild. K ist empört und bangt um seinen Ruf. Wie er erfahren muss, ist G nicht nur Galerist, sondern zudem Veranstalter dieser Messe. Er wendet sich daher an G und fordert ihn auf, die Kataloge nicht weiter zu verbreiten und wegen der unerwarteten Verwendung seines Werkes „Schmerzensgeld“ zu zahlen. Zu Recht?

**Fall 3:**

Die Kirchengemeinde der St. Gottfried-Kirche in Münster beschließt den Umbau ihrer Kirche. Der vorkonziliar geprägte Innenraum soll nunmehr mehr als Ort der Begegnung und des gottesdienstlichen Miteinanders genutzt werden. Die nachfolgende Fotografie zeigt die ursprüngliche Gestaltung des Altarraums der St. Gottfried Kirche:

****

Die nachstehende Fotografie zeigt das Ergebnis der Umgestaltung des Kircheninnenraums der St. Gottfried –Kirche Ende 2002 von der Eigentümerin:

****

Der Architekt A mag den Umbau nicht, der ohne seine Zustimmung erfolgt ist. Er klagt. (BGH, JuS 2009, [262](http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%5Czeits%5Cjus%5C2009%5Ccont%5Cjus.2009.262.1.htm&pos=0&lasthit=true&hlwords=Gottfriedkirche#xhlhit) = NJW 2008, [3784](http://beck-online.beck.de/Default.aspx?vpath=bibdata%5Czeits%5Cnjw%5C2008%5Ccont%5Cnjw.2008.3784.1.htm&pos=0&lasthit=true&hlwords=Gottfriedkirche#xhlhit))

**Fall 4:**

Die Kläger (A), bestehend aus international renommierten Architekten, entwarfen und planten im Auftrag der Beklagten (B) den Berliner Hauptbahnhof. Es handelt sich um einen Kreuzungsbahnhof, dessen Ost-West-Trasse oberirdisch und die Nord-Süd-Trasse etwa in 15 m Tiefe verlaufen und sich optisch kreuzen. Über beiden Ebenen erstrecken sich abgehängte Decken, deren technische Funktion in der Herstellung einer akustischen Dämmwirkung und der optischen Verkleidung der unter der Rohbaudecke verlaufenden Versorgungsleitungen besteht. Die Planung der A sah eine Ausgestaltung dieser abgehängten Decken in Form einer Kreuzungsgewölbedecke vor, bestehend aus Gewölbetischen zu je vier Gewölbesegeln. Die B ließ stattdessen Flachdecken nach dem Entwurf eines anderen Architekten einbauen; auch um die Mehrkosten einzudämmen. Fraglich ist, ob A einen Anspruch auf Beseitigung der Flachdecken und auf Korrektur in Gewölbedecken hat (LG Berlin, ZUM 2007, 424).

**Fall 5:**

Der Programmierer K hat eine Software für Automatisierungssysteme im Hotel-, Restaurant- und Gaststättengewerbe entwickelt. Die Entwicklung erfolgte im Auftrag des B nach Maßgabe eines Vertrages, in dem K der B das „Urheberrecht an der Software“ einräumt. Auch verzichtet K in dem von B oft verwendeten Standardvertrag auf alle Namensnennungsrechte. Trotzdem verklagt K den B nun wegen unterbliebener Namensnennung (OLG Hamm, GRUR-RR 2008, 154).

**Fall 6:**

**Günter Grass ist entrüstet über die "FAZ". Diese hatte im Zusammenhang mit seiner früheren Waffen-SS-Zugehörigkeit zwei private Briefe des Nobelpreisträgers** an den früheren Bundeswirtschaftsminister Karl Schiller (SPD) veröffentlicht. In den Briefen hatte Günter Grass an den Politiker appelliert, über seine NS-Vergangenheit offen zu sprechen. Sollte Grass gegen die FAZ klagen? (KG, ZUM 2008, 329)

**Fall 7:**

Künstler K hat im Auftrag von Hauseigentümer H die Eingangshalle dessen Anwesens mit dem Decken- und Wandgemälde „Felseneiland mit Sirenen“ versehen. Weil die Witwe W, die das Haus einige Jahre später von H erbt, das Gemälde wegen der teilweise auch nackten weiblichen Akte als empörend empfindet, lässt sie es ohne Wissen des K durch den Maler M in der Weise übermalen, dass nunmehr die nackten Körper durch schöne Kleider dezent bekleidet werden. Der künstlerische Ausdruck wird hierdurch leicht verändert. Nach Ausführung der Arbeiten erfährt K von dieser „Frechheit“. Er verlangt Zugang zu dem Gemälde, um sich ein Bild von seinem verhunzten Werk zu machen. Außerdem verlangt er, die Übermalung rückgängig zu machen, was technisch ohne weiteres möglich wäre. Zu Recht? (vgl. RGZ 79, S. 397 ff. – „Felseneiland mit Sirenen“)



**Abwandlung:** Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn W nicht nur Teile, sondern das gesamte Gemälde mit weißer Farbe hätte überstreichen lassen?

**Fall 8:**

Der Stuttgarter Hauptbahnhof, ein architektonisch herausragendes Gebäude, das eine hohe schöpferische Qualität aufweist, soll im Rahmen des Großprojekts „Stuttgart 21“ von einem Kopfbahnhof in einen (unterirdischen) Durchgangsbahnhof umgebaut werden. Zu diesem Zweck sollen die Seitenflügel des Gebäudes und die Treppenanlage in der großen Schalterhalle abgerissen werden, sowie weitere Umbauarbeiten vorgenommen werden. Der Erbe des 1956 verstorbenen Architekten Paul Bonatz, der für Planung und Bau des Stuttgarter Hauptbahnhofs verantwortlich war, hält dies für eine urheberrechtlich unzulässige Entstellung/Veränderung. Zu Recht? (vgl. OLG Stuttgart ZUM 2011, 173, BGH ZUM 2012, 33)

*Hinweis:* Es ist davon auszugehen, dass der Stuttgarter Hauptbahnhof ein schutzfähiges Werk der bildenden Kunst i.S.d. § 2 I Nr. 4 UrhG darstellt und die gem. § 2 II UrhG erforderliche Schöpfungshöhe problemlos erreicht.